

**Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung
für den Bachelor-Studiengang Animation
der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF**

vom 04.05.2020, geändert durch Satzung vom 18.10.2021 und 04.12.2023

- Lesefassung -

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 – 4 und §§ 21 und 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26), die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Animation der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF erlassen: ²

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Arbeitsproben
- § 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
- § 5 Feststellungsverfahren
- § 6 Bewertungskriterien
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für den Zugang und Zulassung für ein Studium an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 30.05.2016 in der jeweils geltenden Fassung, die Zugangsvoraussetzungen, das Feststellungsverfahren und die Zulassung für den Bachelor-Studiengang Animation an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Folgende Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium müssen erfüllt sein:

- Zugangsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2 - 4 BbgHG
- von ausländischen Bewerber*innen, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ in der Regel mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen/ Einreichung von Arbeitsproben

Zur Feststellung der künstlerischen Eignung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen und die nachfolgenden Arbeitsproben sind im Studienbewerbungsportal hochzuladen. Es gelten die Einschränkungen, die durch das Studienbewerbungsportal vorgegeben werden. Video-Dateien müssen ohne zusätzliche Software/Codecs in aktuellen Browsern abgespielt werden können.

- die Begründung des Studienwunsches
- der Nachweis berufsbezogener praktischer Erfahrungen
- die tabellarische Auflistung der berufspraktischen Tätigkeit
- Einreichung von künstlerischen Arbeitsproben:

² Genehmigt durch die Präsidentin am 28.05.2020, 09.11.2021 und 18.12.2023

Für den Studiengang Animation reichen Bewerber*innen zunächst mindestens 20 künstlerische Arbeitsproben ein, die mit analogen und digitalen Medien hergestellt wurden. Den Arbeitsproben muss eine Inhaltsangabe als PDF beigelegt sein. Diese Arbeitsproben sollen eine intensive Auseinandersetzung mit eigenen Inhalten und Themen im Bezug zum künstlerischen Animationsfilm aufzeigen. Die eingereichten künstlerischen Arbeitsproben bilden die Basis für die Vorauswahl durch die Zulassungskommission. Der Inhalt der Arbeitsproben ist frei wählbar und soll selbstgefertigte Werke beinhalten, die sowohl bildkünstlerische als auch visuell-erzählerische Fähigkeiten erkennen lassen. Es wird empfohlen digitalisierte analoge und digitale künstlerische Arbeitsproben beispielsweise aus den folgenden Bereichen auf das Studienbewerbungsportal hochzuladen:

- Animationsfilme, Animationsproben und Filme oder Videos mit Animationsbezug, an denen Bewerber*innen mitgewirkt haben. Es werden Arbeiten aus allen Bereichen der Animation akzeptiert (z.B. Zeichen-, Puppen-, Legetrick, Computeranimation, u.v.m.)
- Skizzen, Entwürfe, Charakterdesigns, Background Design und Dokumentationsmaterial, das im Zusammenhang mit eigenen Filmen entstanden ist
- Storyboards (erste Visualisierungen von filmischen Ideen in zusammenhängenden Bildfolgen, eventuell ein Animatic/animiertes Storyboard)
- Bewegungsstudien (zeichnerische Arbeiten, in denen Bewegungsabläufe von Menschen oder Tieren dargestellt werden)
- Zeichnungen (z. B. Naturstudien, Akt, Portrait, Kostüm, Tiere, Menschen, Stillleben, Architektur, Interieur, Landschaft etc.)
- Farbgestaltung (z.B. Grafik, Collage, Fotografie, Malerei bzw. analoge/ digitale Arbeiten, die sich mit bildkünstlerischer Wirkung von Farbe auseinandersetzen)
- Plastik und Raumstudien (analoges/digitales Modellieren, Skulpturen, Puppenbau, Modellbau dokumentiert durch Fotografien oder 3D-Darstellungen)
- Skizzenbücher (Zeichnungen, visuelle Ideen und Experimente, Collage, Typografie, Entwürfe etc.; Skizzenbücher können komplett digitalisiert eingereicht werden)
- Grenzüberschreitende und interdisziplinäre Arbeiten (z. B. Comics, Karikatur, Graphic Novel, Illustration, Fotografie, Collage, Video, Performance, Installation, Games, Expanded Animation etc.)

Anhand der hochgeladenen Unterlagen entscheidet die Zulassungskommission, welche Bewerber*innen für die Eignungsprüfung zugelassen werden. Die Benachrichtigung erfolgt schriftlich.

Mit Ausnahme der Bewegtbilder (Animationen, Filme, Videos, etc.), sind alle im Studienbewerbungsportal digital hochgeladenen künstlerischen Arbeitsproben nochmals zur Eignungsprüfung in einer analogen Mappe als Originale vorzulegen. Diese analoge Mappe muss eine Inhaltsangabe beigelegt sein, die der digitalen Einreichung entspricht.

§ 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit

(1) Die geforderten berufspraktischen Tätigkeiten sind nachzuweisen durch Bescheinigungen oder Zeugnisse (nur in Kopie) der jeweiligen Firmen, aus denen Art, Umfang und Qualität hervorgehen. Alle Praxisnachweise sind tabellarisch aufzulisten.

(2) Zu erbringen sind folgende Nachweise:

Durch fachspezifische Tätigkeiten im Animationsbereich, im Bereich Grafikdesign/Visuelle Kommunikation oder im Bereich Mediengestaltung.

Dauer: mindestens 12 Wochen zum Zeitpunkt der Bewerbung.

(Im Ausnahmefall können die berufsbezogenen praktischen Erfahrungen bis zum Antritt des Studiums nachgeholt werden.)

§ 5 Das Feststellungsverfahren

Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

praktisch/künstlerischer Teil:

- praktische Aufgabenstellung im freien und fachspezifischen bildnerischen Gestalten
- Animationsübung
- Storyboard
- rhythmisch-melodischer, musikalischer Eignungstest

schriftlicher Teil:

schriftlicher Teil: Prüfung der analytisch- reflexiven sprachlichen Kompetenzen

mündlicher Teil:

Gespräch zum künstlerischen und persönlichen Profil des*der Bewerbers*in

§ 6 Bewertungskriterien

Die Feststellung der künstlerischen Eignung wird anhand folgender Kriterien vorgenommen:

- Beobachtungsgabe und Fähigkeit der Wiedergabe mit bildgestalterischen Mitteln
- Phantasie Reichtum, Vorstellungsvermögen, Ideengehalt
- Originalität, Individualität, Subjektivität, Sensibilität in Thema und Inhalt
- Formvermögen, Verwendung von Material und Werkzeug
- Ausdruckskraft und Intensität der Darstellung sowie gestalterisches Engagement

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.